



Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit

Straßburg/Strasbourg, 16.IV.1964

Beilage 2 – Zusätzliche Leistungen

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Teil II – Ärztliche Betreuung

- 1 Betreuung durch praktische ärzte und Fachärzte außerhalb der Krankenhausstationen, einschließlich Hausbesuche, ohne zeitliche Beschränkung; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, bis zu 25 vom Hundert der Betreuungskosten zu übernehmen.
- 2 Gewährung der notwendigen Arzneien und Heilmittel ohne zeitliche Beschränkung; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, bis zu 25 vom Hundert der Arznei- und Heilmittelkosten zu übernehmen.
- 3 Betreuung im Krankenhaus einschließlich der Unterbringung, Betreuung durch praktische ärzte oder durch Fachärzte und die damit zusammenhängende notwendige Betreuung während einer Mindestdauer von jeweils zweiundfünfzig Wochen für vorgeschriebene Krankheiten, die eine längere Behandlungsdauer notwendig machen, einschließlich der Tuberkulose.
- 4 Konservierende Zahnbehandlung; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, bis zu einem Drittel der Betreuungskosten zu übernehmen.
- 5 Ist die Kostenbeteiligung des Leistungsempfängers oder des für ihn Unterhaltspflichtigen für jeden Fall der Betreuung oder jede Verordnung von Arzneien mit einem einheitlichen Betrag festgesetzt, so darf der Gesamtbetrag, der von allen geschützten Personen für jede der unter den Nummern 1, 2 und 4 angeführten Leistungen aufgebracht wird, den vorgeschriebenen Hundertsatz der Gesamtkosten für diese Leistung innerhalb einer bestimmten Zeit nicht übersteigen.

Teil III – Krankengeld

- 6 Krankengeld nach Artikel 16 während einer Mindestdauer von jeweils zweiundfünfzig Wochen.

Teil IV – Leistungen bei Arbeitslosigkeit

- 7 Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Artikel 22 während einer Mindestdauer von einundzwanzig Wochen innerhalb von zwölf Monaten.

Teil V – Leistungen bei Alter

- 8 Leistungen bei Alter in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 28:
- a im Falle des Artikels 29 Absatz 2 oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 28 von einer Wohnzeit abhängt und die Vertragspartei sich nicht auf Artikel 29 Absatz 3 beruft, nach zehn Wohnjahren; und
 - b im Falle des Artikels 29 Absatz 5, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit der geschützten Person vorgeschrieben sind.

Teil VII – Familienleistungen

- 9 Barleistungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, bis das bezugsberechtigte, in Ausbildung stehende Kind ein bestimmtes Alter erreicht, das nicht unter sechzehn Jahren liegen darf.

Teil VIII – Leistungen bei Mutterschaft

- 10 Gewährung von Leistungen bei Mutterschaft ohne Wartezeit.

Teil IX – Leistungen bei Invalidität

- 11 Leistungen bei Invalidität in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 56:
- a im Falle des Artikels 57 Absatz 2 oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 56 von einer Wohnzeit abhängt und die Vertragspartei sich nicht auf Artikel 57 Absatz 3 beruft, nach fünf Wohnjahren, und
 - b für eine geschützte Person, die nur wegen ihres vorgeschrittenen Alters bei Inkrafttreten der die Anwendung dieses Teiles ermöglichenden Bestimmungen die Voraussetzungen nach Artikel 57 Absatz 2 nicht erfüllt, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit der geschützten Person vorgeschrieben sind.

Teil X – Leistungen an Hinterbliebene

- 12 Leistungen an Hinterbliebene in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 62
- a im Falle des Artikels 63 Absatz 2 oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 62 von einer Wohnzeit abhängt und die Vertragspartei sich nicht auf Artikel 63 Absatz 3 beruft, nach fünf Wohnjahren, und
 - b für geschützte Personen, deren Unterhaltspflichtiger nur wegen seines vorgeschrittenen Alters bei Inkrafttreten der die Anwendung dieses Teiles ermöglichenden Bestimmungen die Voraussetzungen nach Artikel 63 Absatz 2 nicht erfüllt, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen vorgeschrieben sind.

Teile II, III oder X

13 Sterbegeld in Höhe:

- i des Zwanzigfachen des früheren Tagesverdienstes der geschützten Person, der jeweils zur Berechnung der Leistung an Hinterbliebene oder des Krankengeldes dient oder gedient hätte; die Gesamtleistung braucht jedoch das Zwanzigfache des Tagesverdienstes des männlichen gelernten Arbeiters nach Artikel 65 nicht zu übersteigen; oder
- ii des Zwanzigfachen des Tagesverdienstes des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters nach Artikel 66.